

Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2018
Rat	22.03.2018

**öffentlich**

Vorlage Nr.	049/2018-2
Stand	27.12.2017

**Betreff Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim  
(Wettbürosteuersatzung)**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung):

**Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Bornheim (Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am ..... folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen.

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Bornheim erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Bornheim das Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

**§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettveranstaltungen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Bornheim auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Bornheim innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Bornheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7 Abwicklung der Besteuerung**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(6) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Bornheim schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(8) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(9) Die Stadt Bornheim kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 8 verzichtet.

## **§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Soweit die Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9 Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

## **Sachverhalt**

Zur Wettbürosteuer wurde dem Haupt- und Finanzausschuss erstmals in der Sitzung am 09.03.2017 berichtet (Vorlage-Nr. 088/2017-2). Anlass war die zunehmende Zahl von Anfragen zur Errichtung von Wettbüros zur Annahme von Sportwetten. Das Innen- und das Finanzministerium haben im Sommer 2014 die Erhebung einer Wettbürosteuersatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) genehmigt. Diese war notwendig, da es sich um eine im Land NRW bisher nicht erhobene Steuer handelt, die

erstmalig oder erneut eingeführt werden soll.

Mit der Vorlage-Nr. 526/2017-2 wurde der HFA über die rechtlichen Unsicherheiten und sich zum Teil widersprechenden Urteile der Oberverwaltungsgerichtsbarkeit in mehreren Bundesländern informiert. Für unzulässig hielt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den von der Stadt Dortmund verwendeten Flächenmaßstab zur Bemessung der Steuer. Der Städte- und Gemeindebund NRW bemerkte darauf hin, dass nach der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerwG die Rechtslage zur Erstellung einer Mustersatzung geprüft werde und empfahl, die ggf. örtlich vorhandene Wettbürosteuersatzung an die Mustersatzung anzupassen.

Mit den Schnellbriefen Nr. 254/2017 vom 11.10.2017 und Nr. 297/2017 vom 08.12.2017 hat der StGB NRW auf die Veröffentlichung des Urteils des BVerwG vom 10.10.2017 hingewiesen und die Wettbürosteuer-Mustersatzung übermittelt. Die Mustersatzung sieht als Bemessungsgrundlage der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten vor.

Aktuell liegt der Verwaltung eine konkrete Anfrage zur Errichtung eines Wettbüros vor. Um die künftigen Betreiber von Wettbüros im Gebiet der Stadt Bornheim zur Wettbürosteuer heranziehen zu können und der Zunahme der einzelnen Wettbüros im Sinne eines unkontrollierten Ausufers entgegenzuwirken, wird die Besteuerung durch Erlass einer Wettbürosteuersatzung als notwendig erachtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Zu den finanziellen Auswirkungen können derzeit folgende Angaben gemacht werden:

Das Betreiben eines Wettbüros hat nach den bisherigen Erkenntnissen bisher im Gebiet der Stadt Bornheim nicht stattgefunden, so dass keine Erfahrungswerte zum möglichen Steueraufkommen hergeleitet werden können.

Eine aktuelle Recherche hat jedoch ergeben, dass z.B. die Stadt Troisdorf laut Doppelhaushalt 2017/2018 ein Jahresaufkommen von rd. 8.700 EUR eingeplant hat. Nach einer Publikation des Deutschen Städtetages haben die Städte bei Anwendung des Flächenmaßstabes im Durchschnitt etwa 10.000 EUR pro Jahr und Wettbüro an Wettbürosteuer eingenommen. Bei kleineren Wettbüros (bis 40 m<sup>2</sup>) konnten im Durchschnitt Wetteinsätze von rd. 25.000 EUR pro Monat erzielt werden. Die Städte Hagen und Dortmund gehen in 2018 von Steuereinnahmen von rd. 4.600 - 12.000 EUR pro Wettbüro aus.

Die Veranlagung zur Wettbürosteuer im Gebiet der Stadt Bornheim wird keinen zusätzlichen Personalaufwand herbeiführen.